

Az.: 6 D 18/25
6 K 1776/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Görlitz
Conrad-Schiedt-Straße 2, 02826 Görlitz

– Beklagte –
– Beschwerdegegner –

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 29. August 2025

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Mai 2025 – 6 K 1776/24 – geändert. Dem Kläger wird für das Klageverfahren ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit sich die Klage gegen die Anordnung der erneuten Anfertigung einer Personenbeschreibung und von Lichtbildern richtete. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, soweit die Beschwerde zurückgewiesen wird. Die Gebühr wird auf die Hälfte ermäßigt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist teilweise begründet. Die Voraussetzungen einer rückwirkenden Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die bereits abgeschlossene Instanz (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 14. April 2010 – 1 BvR 362/10 –, juris Rn. 13 f.; BVerwG, Beschl. v. 3. März 1998 – 1 PKH 3.98 –, juris Rn. 2; SächsOVG, Beschl. v. 20. März 2012 – 2 D 20/12 –, juris Rn. 2) liegen insoweit vor, als der Kläger seine Bedürftigkeit bereits vor Abschluss der Instanz nachgewiesen und das Verwaltungsgericht seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten im Umfang der tenorierten Bewilligung zu Unrecht abgelehnt hat. Insoweit bot die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO (1). Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet (2).
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bedürftige in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Somit muss der Erfolg nicht gewiss sein, sondern es genügt eine

gewisse Wahrscheinlichkeit (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. Oktober 2023 – 6 D 4/23 –, juris Rn. 2, v. 9. September 2014 – 1 D 71/14 –, juris Rn. 2)

- 3 1. Nach diesem Maßstab kam der Klage entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hinreichende Aussicht auf Erfolg zu, soweit sie sich gegen die mit dem angegriffenen Bescheid vom 23. Februar 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Juli 2024 verfügte Anordnung der Anfertigung einer Personenbeschreibung und von Lichtbildern richtete. Soweit diese Unterlagen bereits nach Maßgabe des Beschlusses des Amtsgerichts Görlitz vom 16. Mai 2024 – 10 Gs 452/24 – auf der Grundlage von § 81b Abs. 1 Alt. 1 StPO für Zwecke des Strafverfahrens und hiesigen Anlassverfahrens angefertigt wurden, wäre ihre Umwidmung für erkennungsdienstliche Zwecke gemäß § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO als das den Kläger im Vergleich zu einer erneuten Anfertigung weniger belastende Mittel in Betracht gekommen. Denn ursprünglich zur Durchführung eines Strafverfahrens erhobene Unterlagen dürfen für Zwecke des Erkennungsdienstes aufbewahrt und verwertet werden, wenn und soweit zugleich die vom Verwaltungsgericht bejahten Voraussetzungen für die Anfertigung erkennungsdienstlicher Unterlagen vorliegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2018 – 6 C 39.16 –, Rn. 25, Beschl. v. 12. Juli 1989 – 1 B 85.89 –, BeckRS 1989, 31238241; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 20. August 2018 – 7 B 10607/18 –, juris Rn. 8).
- 4 2. Im Übrigen, soweit Unterlagen nicht bereits im Strafverfahren angefertigt wurden, hat die Beschwerde keinen Erfolg, weil die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot.
- 5 Entgegen der Annahme der Beschwerde erweist sich die Anordnung der übrigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen als notwendig i. S. v. § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO. Die Notwendigkeit im Normsinn bestimmt sich danach, ob der Sachverhalt, der anlässlich des gegen den Beschuldigten gerichteten Strafverfahrens festgestellt wurde, nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Beschuldigte in den Kreis Verdächtiger einer noch aufzuklärenden anderen strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen – den Beschuldigten letztlich überführend oder entlastend – fördern könnten. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Prognose auf zutreffender Tatsachengrundlage beruht und ob sie nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage bzw. hier bei Abschluss der Vorinstanz zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung unter Einbeziehung des kriminalistischen Erfahrungswissens sachgerecht und vertretbar ist (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 20. März 2015 – 3 A 212/14 –, juris Rn. 8 m. w. N.). Bei der Abwägung sind die Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen zur Last gelegten Straftat, der Zeitraum, während dessen er polizeilich nicht mehr in Erscheinung getreten ist, und die sonstige

Beurteilung der Persönlichkeit wesentlich (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 1990 – 1 C 30.86 –, juris Rn. 37).

- 6 Hiervon ausgehend ist die Prognose des Beklagten nicht zu beanstanden, der Kläger werde voraussichtlich auch in Zukunft strafrechtlich in Erscheinung treten. Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, dass die dem Kläger als Anlasstat vom 7. Januar 2024 zur Last gelegte Körperverletzung – der Kläger soll im Rahmen einer Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppierungen im Außenbereich einer Tankstelle dem Geschädigten mit der Faust ins Gesicht geschlagen haben – und zumindest drei der weiteren gegen ihn geführten und gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung bzw. wegen Landfriedensbruchs die Annahme einer Wiederholungsgefahr rechtfertigen. Ob sich auch dem weiteren Verfahren wegen einer am 5. September 2020 begangenen Körperverletzung, das von der Staatsanwaltschaft am 6. Juli 2021 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ohne Auflagen wegen fehlenden öffentlichen Interesses eingestellt worden ist, eine Notwendigkeit zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ableiten lässt, kann daher offen bleiben.
- 7 Ohne Erfolg wendet der Kläger gegen die Annahme einer Wiederholungsgefahr ein, bei einer ordnungsgemäßen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht müsse man zu dem Ergebnis gelangen, dass die Anordnung seiner erkennungsdienstlichen Behandlung nicht notwendig sei, weil er in den meisten Verfahren weder von einem Geschädigten angezeigt noch sich irgendwie verdächtig gemacht habe. Die erste Begründungsalternative ist allenfalls dann erheblich, wenn das betreffende Verfahren in der Folge gemäß § 170 Abs. 2 StPO ohne Auflagen wegen fehlenden öffentlichen Interesses eingestellt wird (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 31. Januar 2023 – 6 D 19/22 –, juris Rn. 6), was hier nur in dem genannten Ermittlungsverfahren wegen der am 5. September 2020 begangenen Körperverletzung der Fall ist. Dass sich gegen den Kläger in den übrigen Ermittlungsverfahren kein Tatverdacht ergeben habe, trifft nicht zu.
- 8 Die Einstellung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 VwGO lässt die Notwendigkeit erkennungsdienstlicher Behandlung nicht von vorneherein entfallen. Vielmehr sind solche Fälle unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles sorgfältig zu würdigen, wobei sich Behörden und Gerichte damit auseinandersetzen müssen, aus welchen Gründen eine erkennungsdienstliche Behandlung dennoch notwendig ist (BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2018 – 6 C 39.16 –, juris Rn. 23; SächsOVG, Beschl. v. 29. April 2025 – 6 A 478/23 –, juris Rn. 7). Die Beurteilung richtet sich danach, ob weiterhin Verdachtsmomente gegen den Betroffenen bestehen oder ob diese derart ausgeräumt worden sind, dass eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6. Februar 2017 – 3 A

862/16 –, juris Rn. 9 m. w. N.). In den hier zu prüfenden Verfahren beruhte die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft jeweils auf der Einschätzung, dass der jeweilige Tatverdacht nicht entfallen, ein Tatnachweis aber nicht zu führen sei. Der Kläger macht dagegen ohne Erfolg geltend, es sei wiederholt der Fall gewesen, dass er sich zufällig in der Nähe von Örtlichkeiten befunden habe, an denen Straftaten begangen wurden. Dabei habe es sich um öffentliche Orte (K..... in B....., D..... in C.....) gehandelt, an denen sich auch eine Vielzahl anderer Personen aufgehalten und sich etwa auf dem Weg zum Dorffest oder auf dem Heimweg befunden habe. Die Verfahren haben gemeinsam, dass die Taten an unterschiedlichen Orten, an denen der Kläger jeweils zugegen war, jeweils zu mehreren bzw. aus einer Gruppe heraus begangen wurden und dem Kläger mithilfe der Zeugenaussagen eine konkrete Tat handlung beispielsweise aufgrund einer "tumultartigen Lage" nicht sicher nachgewiesen werden konnte. Jedenfalls in Verbindung mit dem Anlassverfahren lässt sich eine Wiederholungsgefahr hinreichend sicher prognostizieren. Denn hier ergab sich aus der vom Verwaltungsgericht beigezogenen Ermittlungsakte, dass die Einstellung allein deswegen erfolgte, weil die Videoaufnahme von dem Tatgeschehen an der Tankstelle am 7. Januar 2023 nicht ausgereicht hätte, um den Kläger mit der für eine Verurteilung erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu identifizieren, mithin bei besserer Qualität der Videoaufnahme Anklage erhoben worden wäre. Unabhängig davon spricht – wie auch das Verwaltungsgericht angenommen hat – gegen einen ausgeräumten Tatverdacht, dass sich einer der die Videoaufnahmen auswertenden Polizeibeamten sicher war, den Kläger anhand einer markanten hellblauen Jacke und aufgrund der für den von ihm ausgeübten Boxsport typischen Haltung, mit der er auf den Geschädigten zielte, identifizieren zu können. Der Versuch des Klägers, die Ermittlungen als haltlos und auf einen Übereifer der Polizeibeamten zurückzuführen, vermag dagegen nicht zu überzeugen.

- 9 Ergibt sich die Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung als einfachrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in § 81b Abs. 1 StPO somit dem Grunde nach insbesondere aus dem Ergebnis des gegen den Kläger als seinerzeit Beschuldigten geführten Anlassstrafverfahrens, so ist das Erschließungsermessen des Beklagten weitgehend in Richtung auf den Erlass einer Anordnung determiniert (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2018 – 6 C 39.16 –, juris Rn. 21 ff.). So verhält es sich auch hier, zumal nichts dafür ersichtlich ist, dass der Beklagte auf bereits vorhandene und noch hinreichend aussagekräftige Unterlagen des Klägers, soweit sie nicht bereits im Strafverfahren angefertigt wurden (vgl. oben 1), hätte zurückzurückgreifen können. In dieser Hinsicht bestehen auch keine Bedenken dagegen, dass der Beklagte im Rahmen seines Auswahlermessens die Notwendigkeit der Anordnung bejaht hat. Insbesondere gibt es, anders als der Kläger hinsichtlich der Aufnahme von Zehnfinger- und Handflächenabdrücken meint, keinen kriminalistischen Grundsatz, nach dem bei Straftaten der Körperverletzung oder des Landfriedensbruchs nicht damit zu rechnen sei, dass sich am Tatort daktyloskopische Spuren finden lassen. Soweit solche in der Situation der Anlasstat

nicht genommen worden waren und das Amtsgericht Görlitz die Anordnung deshalb nach § 81b Alt. 1 StPO zu Zwecken dieses Strafverfahrens für rechtswidrig gehalten hat, lässt sich daraus nicht folgern, dass sich auch bei künftigen Tatorten solcher Straftaten eine daktyloskopische Untersuchung nicht als erforderlich erweist. Ein möglicher Abgleich mit den Finger- und Handflächenabdrücken des Klägers könnte sich dann bei künftig gegen ihn zu führenden Ermittlungen be- oder entlastend auswirken.

- 10 3. Die Kostenentscheidung, soweit die Beschwerde zurückgewiesen worden ist, beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil die nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) anfallende Gebühr streitwertunabhängig ist. Da die Beschwerde nur teilweise zurückgewiesen worden ist, hat der Senat die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigt.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dehoust

Drehwald

Groschupp